



Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung (Beschluss MV vom 01.12.2012 und nachfolgende*)

Die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung gilt für alle Vereinsmitglieder und auch für Pächter, die nicht Mitglied des Vereins sind (Pachtverhältnisse ohne Mitgliedschaft).

1. Finanzordnung

1.1. Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen. Für den Verein gilt generell das Sparsamkeitsprinzip und die Sicherung der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes.

1.2. Leistungen

- 1.2.1. Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen. Alle Leistungen sind gegenüber dem Verein zu erbringen. Diese bestehen aus Geld- und Arbeitsleistungen. Die Höhe der Leistungen wird in der Beitrags- und Gebührenübersicht dieser Finanzordnung geregelt.
- 1.2.2. In der Beitrags- und Gebührenübersicht sind die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins berücksichtigt. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung können Anpassungen im Laufe oder zu Beginn des Geschäftsjahres notwendig werden. Über Veränderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 1.2.3. Die Leistungen werden zum Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Gartenvergabe ab Beginn des Pachtverhältnisses erhoben. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind. Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum Zahlungsziel ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine Verrechnung mit eigenen Forderungen ist nicht zulässig. Ratenvereinbarungen können nur auf schriftlichen Antrag beim Vorstand für eine maximale Laufzeit von 3 Monaten abgeschlossen werden. In besonders begründeten Fällen können nach Vorstandsbeschluss hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

1.3. Mittelverwendung

- 1.3.1. Verbandsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien, Umlagen an den Stadtverband sowie Rechnungsbeträge aus Energie- und Wasserabrechnungen werden vom Verein überwiesen. Die danach beim Verein verbleibenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- 1.3.2. Die als finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit eingenommenen Mittel können zur Finanzierung von Arbeitsleistungen verwendet werden. Gegenüber Kleingärtnern in diesem Zusammenhang erbrachte Zuwendungen sind vom Empfänger eigenverantwortlich zu versteuern.



1.4. Abrechnungsdifferenzen

Werden Differenzen bei der Strom- und Wasserabrechnung festgestellt, die nicht einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, sind diese durch alle Nutzer gemeinschaftlich auszugleichen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

1.5. Widersprüche

Sind einzelne Kleingärtner mit der Rechnung sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, dieser innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich zu widersprechen. Der Vorstand ist zur schnellstmöglichen Prüfung der widersprochenen Rechnung und Klärung der Differenzen verpflichtet. Für die Begleichung der Rechnung ergibt sich eine aufschiebende Wirkung entsprechend des Bearbeitungszeitraumes. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und zu viel geleistete Zahlungen sind gutzuschreiben bzw. zu erstatten.

1.6. Abrechnung bei Kündigung

- 1.6.1. Bei Gartenkündigung erhält der abgebende Kleingärtner eine Endabrechnung über Nachforderungen oder Gutschriften, wenn diese einen Betrag von mehr als 0,99 € ausmachen. Verbands- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen, Pachtzinsen, Grundsteuern, Versicherungsprämien und Zeitungsgeld werden nicht erstattet.
- 1.6.2. Private Zusatzversicherungen und Zeitungsabonnements muss der abgebende Kleingärtner rechtzeitig entsprechend eigenverantwortlich kündigen. Aus selbst zu verantwortenden Versäumnissen entstehende Kosten hat der betreffende Kleingärtner selbst zu tragen.
- 1.6.3. Nach erfolgter Rückgabe/Rücknahme des Kleingartens wird eine mit Abschluss des Pachtvertrages einbehaltene unverzinsliche Kautions zum Ende des Geschäftsjahres zu welchen die Parzelle mängel- und belastungsfrei an den Verein zurückgegeben wird, zurückgezahlt.
- 1.6.4. Eine Rückzahlung erfolgt erst, wenn durch den Vorstand die Gartenparzelle begutachtet und als mängelfrei eingestuft wurde sowie alle Kosten für die Parzelle beglichen sind. Die Rückzahlung erfolgt unbar per Überweisung auf das Konto des abgebenden Pächters.

1.7. Mahnungen

- 1.7.1. Zahlungserinnerungen und Mahnungen erfolgen, wenn Rechnungen am Tag der Fälligkeit noch nicht oder nicht vollständig beglichen worden sind. Diese Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die anfallenden Gebühren werden dem offenen Betrag aufgeschlagen. Der Zeitpunkt der Mahnungen obliegt dem Vorstand. Zwischen 1. und 2. Mahnung müssen mind. 18 Kalendertage liegen. Eine 2. Mahnung vor Erteilung einer Abmahnung ist nicht zwingend notwendig.
- 1.7.2. Abmahnungen können erteilt werden, wenn trotz erfolgter Mahnung(en) eine erhebliche Verletzung der Zahlungsdisziplin gem. 1.2.3. zu verzeichnen ist.
- 1.7.3. Über Außenstände und Mahnverfahren wird die Mitgliederversammlung informiert.

1.8. Eingehen von Verbindlichkeiten

Anschaffungen (Inventar) und Ausgaben mit Ausnahme von unvermeidbaren Sofortreparaturen sind durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands zu beschließen.



1.9. Finanzplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Finanzplan zu erstellen. Die Mitgliederversammlung hat über den Finanzplan zu beschließen.

2. Beitrags- und Gebührenordnung

2.1. Mitgliedsbeitrag

- Mitglieder 55,00 €/Jahr
- Zuschlag für Zweitgarten 40,00 €/Jahr
- Zweitmitglied oder passive Mitglieder (ohne Garten) 6,00 €/Jahr
- **Verwaltungspauschale für Pächter ohne Mitgliedschaft**
4-facher Mitgliedsbeitrag/Jahr

Der Mitgliedsbeitrag wird für die Verbandsarbeit, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, Arbeitseinsätze, Versicherungen, Auszeichnungen und Ehrungen sowie Vorstandsarbeit verwendet und im Voraus für das laufende Jahr fällig.

Für Straßenreinigung und Winterdienst wird eine dem Aufwand entsprechende Umlage anteilig je Parzelle rückwirkend für das letzte Kalenderjahr fällig.

2.2. Pachtzins

- Pachtzins z.Zt. 0,088 €/m² Gartenfläche und Jahr
- Wegeumlagen/ Gemeinschaftsflächen je Garten alle Pächter zu gleichen Teilen

Der Pachtzins richtet sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Pachtzinsforderung des Verpächters. Die Wegeumlagen ergeben sich aus den Pachtzinsforderungen des Verpächters für allgemein genutzte und nicht verpachtete Flächen.

2.3. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr als Mitglied in den Verein beträgt 40,00 €. Sie beinhaltet die Aufwendungen für die Bereitstellung von Satzung, Kleingartenordnung, Finanzordnung, Porto und die Übergabe der Parzelle.

Bei Mitgliedschaft ohne Parzelle beträgt die Aufnahmegebühr 20,00 €. Zweitmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

2.4. Sonderumlagen

Sonderumlagen sind in Ihrer Höhe und dem Zweck gesondert von der Mitgliederversammlung zu beschließen. (z.B. Erneuerung Wassernetz)



2.5. Arbeitsstunden

Arbeitsstunden können nur im laufenden Geschäftsjahr geleistet werden und sind je Garten zu leisten.

- | | |
|---|------------------|
| • abzuleistende Stunden bis zum Jahr 2018 | 8 Stunden/Garten |
| • Gärten mit Außenhecken an öffentlichen Wegen | 6 Stunden/Garten |
| • bei Nichtleistung bis 15.10. des laufenden Jahres | 50,00 €/Stunde |
| • bei Vorauszahlung nach Antrag bis 15.02. des laufenden Jahres | 8,00 €/Stunde |

Eine Befreiung von der Erbringung der Arbeitsleistung und Vorauszahlungen sind nur auf Antrag des Mitgliedes möglich. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen über den Antrag zu entscheiden. Bei Zustimmung gilt der ermäßigte Stundensatz von 8,00 €/Stunde und wird sofort zur Einzahlung auf das Vereinskonto fällig.

Ist kein Antrag vorliegend, gilt der erhöhte Stundensatz – mit der Ausnahme von unvorhergesehenen Erkrankungen, hier sollte sich das Mitglied rechtzeitig zur Lösungsfindung beim Vorstand melden.

2.6. Strom

- | | |
|---|-----------------------------------|
| • Hauptstromzähler (Anteil) | entsprechend Abrechnung Versorger |
| • Preis je 1Kw/h | entsprechend Abrechnung Versorger |
| • Genehmigung für neuen Stromanschluss | 15,00 € |
| • Ersatzplombe | 10,00 € |
| • Neuanschluss nach vorheriger schuldhaft verursachter Abschaltung (Zahlungsverzug/Sicherheitsmängel) | 20,00 € |
| • Stromentnahme ohne Zähler oder gültiger Plombe | 50,00 € |

Grundlage für die Preise ist die jährliche Abrechnung des Versorgungsbetriebes. Der Vorstand ist auf der Grundlage dieser Abrechnung berechtigt die Preise anzupassen. Dabei dürfen keine Gewinne erzielt werden. Abrechnungsdifferenzen werden allen Pächtern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

2.7. Wasser

- | | |
|---|-----------------------------------|
| • Wasserzähler(Anteil) | entsprechend Abrechnung Versorger |
| • 1m ² Wasser | entsprechend Abrechnung Versorger |
| • Neuanschluss nach vorheriger schuldhaft verursachter Abschaltung (Zahlungsverzug/Sicherheitsmängel/kein Absperrventil) | 20,00 € |
| • fahrlässig verursachter Wasserverlust bei Inbetriebnahme der Wasserleitung (offene oder fehlende Ventile oder nicht zureichender Frostschutz im Frühjahr oder Herbst) | 20,00 € |
| • Wasserentnahme ohne Zähler oder gültiger Plombe | 50,00 € |

Grundlage für die Preise ist die jährliche Abrechnung des Versorgungsbetriebes. Der Vorstand ist auf der Grundlage dieser Abrechnung berechtigt diese Preise anzupassen. Dabei dürfen keine Gewinne erzielt werden. Abrechnungsdifferenzen werden allen Pächtern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.



„Gartenfreunde II“ e.V.

2.8. Jahresabrechnungskarte

Die Jahresabrechnungskarte wird am Tag der Inbetriebnahme der Wasserleitung ausgegeben. Der Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

- Empfang der Karte durch Vertreter bei entschuldigter Abwesenheit
Voraussetzung: uneingeschränkter Zugang zu allen Zählern/Uhren 0,00 €
- Abwesenheit bei der Ausgabe der Karte im Garten/
Ablesekontrolle der Zähler nicht möglich 15,00 €
- keine Ablesung von Strom und Wasserverbrauch;
keine Rückgabe der Jahresabrechnungskarte im Vereinsbriefkasten
bis 15.10. des laufenden Jahres! 50,00 €/ je Medium

Mit der Abgabe der Jahresabrechnungskarte bestätigt das Mitglied die Richtigkeit seiner Angaben verbindlich.

Die Endabrechnung erfolgt auf dem Postweg. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist nach detaillierter Rechnungslegung auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Das Zahlungsziel ist auf der Rechnung vermerkt und entspricht mindestens einer 4-Wochen-Frist

(Überweisung an Kontoinhaber: Gartenfreunde II e.V. bei: Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE83 8505 0300 3120 2045 94 BIC: OSDDDE81XXX - unter Angabe von
Name/Gartennummer und dem Stichwort „Jahresrechnung“ 201x“)

2.9. Mahngebühren bei Zahlungsverzug

- 1. Mahnung 7,00 €
- 2. Mahnung 10,00 €
- nachweispflichtige Abmahnung/Kündigung 20,00 €
- bei willkürlich vorgenommenen Kürzungen des Rechnungsbetrages
oder nicht vereinbarten Ratenzahlungen 20,00 €

Jedes Gartenmitglied hat bei Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit vor Ablauf der Zahlungsfrist eine Ratenzahlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

2.10. Unterlassene Meldung über Wohnungswechsel

- je Vorkommnis 20,00 €

zuzüglich aller mit der Nachforschung verbundenen Gebühren + Porto

2.11. Kautions, unverzinslich

- Erhebung bei Abschluss des Pachtvertrages ab 01.03.2016 250,00 €

Diese Kautions wird Verwendung finden, um bei Kündigungen der Pachtverhältnisse eventuell entstandene Kosten wie offener Pachtzins, Mahngebühren, Beräumungskosten der Parzelle, Instandsetzung der Laube etc. auszugleichen bzw. zu mindern.

2.12. Beschädigte Plomben (Wasser- und Energiezähler)

Bei nachgewiesener vorsätzlicher Beschädigung behält sich der Vorstand das Rechtsmittel der Abmahnung vor. Der Vorstand (mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder 1 Vorstandsmitglied und 1 Beisitzer) ist jederzeit zu einer unangekündigten Kontrolle der Zähler und Plomben in Anwesenheit des Pächters berechtigt.

2.13. Sonstige Genehmigungen/Gebühren

- | | |
|--|---------|
| • Aufwandspauschale bei Pächterwechsel (übergebender Pächter) | 20,00 € |
| • Bearbeitung Bauantrag/Standortgenehmigung Laube | 15,00 € |
| • ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten (Rückbau oder Abriss) | 50,00 € |
| • Anzahlung für eine vom Pächter veranlasste Wertschätzung (Gebühr ist vor Wertschätzung an den Vorstand zu übergeben und wird nach Rechnungslegung der Wertschätzer verrechnet) | 50,00 € |
| • bei unentschuldigtem Fehlen zur Jahreshauptversammlung wird das Versammlungsprotokoll mit allen Beschlüssen per Post zugestellt | 10,00 € |
| • nachgewiesene illegale Entsorgung von Abfällen und Materialien jeglicher Art im Vereinsgelände oder in fremden Gärten zuzüglich Entsorgungskosten | 50,00 € |

2.14. Heckenschnitt (inklusive Schnittgutentsorgung)

- | | |
|---|--------------------|
| • Heckenschnitt | 50,00 € |
| • andere Fäll- und Abrissarbeiten auf Wunsch des Pächters | Preis nach Aufwand |

Regelmäßige Gartenbegehungen durch den Vorstand finden immer samstags in der 20. und 33. Kalenderwoche statt. An diesem Termin vom Vorstand festgestellte Mängel werden nach § 8.5. der Kleingartenordnung geahndet. Nach Fristablauf wird ein zu Lasten des Pächters kostenpflichtiger Heckenschnitt angeordnet.

Die oben genannten Arbeiten werden nach verfügbaren Arbeitskräften im Rahmen der Arbeitseinsätze durchgeführt.

Auf rechtzeitig vor den genannten Terminen geäußerten Wunsch des Pächters kann der jeweilige Heckenschnitt im Rahmen von Arbeitseinsätzen durchgeführt werden. In diesen Fällen ist die Gewährung eines Rabatts von 20,00 EUR möglich.

2.15. Verwaltungskosten und Aufwandsentschädigungen

- | | |
|---|---------------|
| • Vorsitzender/ Stellvertreter/ Schatzmeister | 160,00 €/Jahr |
| • andere Vorstandsmitglieder | 100,00 €/Jahr |
| • Winterdienst pro Person | 50,00 €/Jahr |

Mit der Aufwandsentschädigung sind alle zeitlichen Aufwendungen abgegolten. Tatsächlich entstandene Kosten wie z.B. Bürobedarf /Streugut o.Ä. werden gegen Quittungsbelege gesondert erstattet. Die Aufwandsentschädigung wird erst zum Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt.

Diese Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.12.2012 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorherigen Finanzregelungen.

*** Mit Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 14.02.15 und 13.02.2016 treten redaktionelle und inhaltliche Änderungen in Kraft.**